

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Vogelsang-Warsin

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Vogelsang- Warsin**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019 S. 467) und der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V 2021 S. 1162) und § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V 2021 S. 1164) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Vogelsang-Warsin vom 09.11.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in Vogelsang- Warsin und deren Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede diese Personen als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Entrichten der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen.

Die Gebühren sind sofort fällig und an die Amtskasse zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt.

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Die Gebühren für Wasser und Bewirtschaftung sind von allen Nutzungsberechtigten für mindestens 5 Jahre im Voraus zu zahlen. Bei Beisetzungen sind die Gebühren für die gesamte Liegezeit im Voraus zu entrichten.

### **§ 4 Erstattung von Gebühren für Grabrechte**

Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird eine Restgebühr nicht erstattet.

### **§ 5 Gebühren in besonderen Fällen**

Gebühren für Leistungen, die nachstehend nicht aufgeführt sind, werden nach den in der Gebührensatzung vergleichbaren Leistungen oder nach den entstandenen eigenen Kosten bemessen.

### **§ 6 Dynamisierungsklausel**

Auf Grund von allgemeinen Kostenerhöhungen (z.B. Erhöhung von Betriebskosten, Änderung bestehender Tarifverträge), auf die die Gemeinde Vogelsang- Warsin keinen Einfluss hat, können die vereinbarten Gebühren unter Angabe der Gründe und der Berechnung erhöht werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die Friedhofsgebührensatzung vom 18.08.2004 tritt hiermit außer Kraft.

Vogelsang-Warsin, den 09.11.2021

  
\_\_\_\_\_  
Grönow  
Bürgermeister



## Anlage Gebühren

**1. Nutzung Trauerhalle** 90,00 €

### 2. Grabkosten (gesamte Ruhezeit)

<u>Nr.</u>	<u>Grabart</u>	<u>Gebühren</u>
1.	Einzelgrab	175,00 €
2.	Doppelgrab	350,00 €
3.	3-er Grab	525,00 €
4.	Urnen-E-grab	50,00 €
5.	Urnen-D-grab	75,00 €
6.	anonymes Grab	50,00 €

Bei der Verlängerung von Nutzungszeiten werden die Gebühren anteilig berechnet.

### 3. Bewirtschaftung

<u>Nr.</u>	<u>Grabart</u>	<u>pro Jahr</u>	<u>gesamte Ruhezeit</u>
1.	Einzelgrab	20,00	500,00 €
2.	Doppelgrab	40,00	1.000,00 €
3.	3-er Grab	60,00	1.500,00 €
4.	Urnen-E-grab	5,00	125,00 €
5.	Urnen-D-grab	10,00	250,00 €
6.	anonymes Grab	9,00	250,00 €

### 4. Wassergeld (für ein Jahr)

<u>Nr.</u>	<u>Grabart</u>	<u>pro Jahr</u>	<u>gesamte Ruhezeit</u>
1.	Einzelgrab	1,00	25,00 €
2.	Doppelgrab	2,00	50,00 €
3.	3-er Grab	3,00	75,00 €
4.	Urnen-E-grab	0,50	12,50 €
5.	Urnen-D-grab	1,00	25,00 €

### 5. Beräumung von Grabstellen

<u>Nr.</u>	<u>Grabart</u>	<u>Gebühren</u>
1.	Grabstelle	90,00 €
2.	Urnengrab	50,00 €

Bei der Beräumung von mehrstelligen Gräbern wird die ermittelte Gebühr in Höhe von 90,00 € mit der Anzahl der Grabstellen multipliziert (z. B. Doppelstelle 180,00 €, 3er-Stelle 270,00 €).

Bei der Beräumung von mehrstelligen Urnengräbern wird die ermittelte Gebühr in Höhe von 50,00 € mit der Anzahl der Grabstelle multipliziert (Urnendoppelgrab 100,00 €).

---

#### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Vogelsang-Warsin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.